

Reichsgesetzblatt

Teil I

1937

Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1937

Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 37	Gesetz über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen	589
18. 5. 37	Verordnung zur Änderung des Plans für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge	590

Zu Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 20. Mai 1937, sind veröffentlicht: Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsfachen. — Bekanntmachung zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Beitritt der Türkei). — Bekanntmachung über eine Vereinbarung zum deutsch-französischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelsfachen.

R 37,589
aufgeh
B 65,361
§ 55 (2)

37 I 589 573 39 I 1739 Ausfv.	37 I 589 573 39 I 823 Volkskartei	37 I 589 573 39 I 905 Spanien
--	--	--

R 37,589 zTeil aufgeh B 50,807 § 5 (2)	R 37,589 z Teil aufgeh B 52,292 § 15 (2)c	R 37,589 zT aufg 60,266 Art 19
--	---	---

Gesetz

über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen.

Vom 11. Mai 1937.

37 I 589
588
41 I 745
Ostgebiete
37 I 589
588
41 I 750
Sud.Ostg.Prt.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen neu zu regeln.

§ 2

Der Reichsminister des Innern trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Verein-fachung des Ausweiswesens. Er kann bestimmen, daß neue amtliche Ausweise oder bestimmte Arten von neuen amtlichen Ausweisen nur mit seiner Einwilligung eingeführt werden dürfen. Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern kann er ferner bestimmen, daß bereits eingeführte amtliche Ausweise wegfallen oder nur unter gewissen Voraussetzungen beibehalten werden dürfen.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Strafbestimmungen, die bei der Ausführung dieses Gesetzes erforderlich werden.

§ 4

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens

- a) des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33);
- b) der Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht (Reichsgesetzbl. S. 599), vom 10. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 516);

- c) der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249);
- d) der Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341) im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen;

- e) des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213);
- f) des § 165c Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 11. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Madensen

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Änderung des Plans für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge.
Vom 18. Mai 1937.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) mit späteren Änderungen, insbesondere durch das Gesetz vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058), wird verordnet:

In der Ausführungsanweisung zur Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 869) wird die Anlage I „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (Unterscheidungszeichen)“ wie folgt geändert:

1. Bei „Hessen“ wird der Wortlaut ersetzt durch:
„Hessen“ V H“.
2. Bei „Oldenburg“ wird der Wortlaut ersetzt durch:
„Oldenburg“ O I“.
3. Es wird gestrichen:
„Lübeck“ H L“.

Berlin, den 18. Mai 1937.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

19
2.
20. 5
25. 5